

# MAGYAR VIZSLA CLUB DER SCHWEIZ (MVCS)

Rasseclub für den kurzhaarigen und drahthaarigen Magyar Vizsla (Sektion der SKG)

## ZUCHTREGLEMENT



Bemerkung: Für ein einfacheres Verständnis wurde jeweils die männliche Form gewählt. Diese schliesst selbstverständlich stets auch die weibliche Form mit ein.

Abkürzungen: ZER Zucht- und Eintragungsreglement der SKG

ZR Zuchtreglement MVCS ZK Zuchtkommission

SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft

SHSB Schweizerisches Hundestammbuch

MVCS Magyar Vizsla Club Schweiz HD Hüftgelenksdysplasie

FCI Féderation Cynologique Internationale

PRA degenerierte Netzhaut (progressive Retina Atrophie) ECVO European College of Veterinary Ophthalmologists

AA Arbeitsausschuss RR Rassenrichter

GR Gruppenrichter

#### 1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Magyar Vizsla mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft" (ZER).

Alle Züchter, Clubfunktionäre und Eigentümer von Deckrüden sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Mit diesem Zuchtreglement erlässt der MVCS ergänzende Bestimmungen für alle Züchter von Magyar Vizslas mit von der SKG geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des MVCS sind oder nicht (ZER Art. 1.2; 6.2).

#### 2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Kurzhaarige und drahthaarige Magyar Vizslas, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI Nr. 57 bzw. Nr. 239 entsprechen. Sie müssen gesund, wesensfest und frei von Erbdefekten sein und dürfen keinen zuchtausschliessenden Fehler gemäss vorliegendem Zuchtreglement aufweisen.
  Die Zuchttauglichkeitsprüfung (=Ankörung) ist für alle Magyar Vizslas, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.
- 2.2 Die Zulassungsbedingungen zur Ankörung sind:
- 2.2.1 Der Eintrag ins SHSB muss erfolgt sein und der Eigentümer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungs- urkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- 2.2.2 Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen am Tage der Ankörung ist 15 Monate.
- 2.2.3 Hitzige Hündinnen können, nach vorgängiger Absprache mit dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter, in Ausnahmefällen zugelassen und am Schluss der Veranstaltung beurteilt werden.
- 2.2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Ankörung ist eine HD-Auswertung mit einem Befund von C oder besser. Die hierzu notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonates gemacht werden; sie können von jedem Tierarzt vorgenommen werden. Anerkannt werden ausschliesslich die Auswertungen der veterinärmedizinischen Universitätskliniken Bern oder Zürich.

Das Original-HD-Zeugnis ist an der Ankörung vorzuweisen, eine Kopie ist der Anmeldung beizulegen.

Zuchtrealement MVCS Seite 2 von 13

2.2.5 Ein gültiges Augenattest ausgestellt durch einen anerkannten Ophtalmologen (ECVO), welches bescheinigt, dass der Hund frei von vererbten Augenerkrankungen ist (Ausnahme Goniodysplasie, siehe Art. 3.3.1), ist der Anmeldung ebenfalls beizulegen. Dieses Attest darf bei der Ankörung nicht älter als 12 Monate sein.

#### 2.3 Durchführung der Ankörung

Der MVCS führt jährlich mindestens eine Ankörung durch. Die Ankörung muss mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Angabe der Anmeldeadresse und der beizubringenden Dokumente publiziert werden.

#### 2.4 Die Ankörung besteht aus:

Einer Formwertbeurteilung nach Rassestandard der FCI und einer Wesensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag durchgeführt werden.

Es sind mindestens zu beurteilen: Verhalten zum Führer und gegenüber unbekannten Personen, Spiel- und Beutetrieb, Bringverhalten, Such- und Finderwille, allgemeines Verhalten und Schussfestigkeit.

- 2.4.1 Die Zuchtkommission erlässt die Ausführungsbestimmungen, welche von der GV genehmigt werden müssen.
- 2.4.2 Die Voraussetzungen und Bestimmungen für Wesensrichter werden in der *Wesensrichterordnung MVCS* geregelt.

#### 2.5 Zuchtausschlussgründe

- 2.5.1 Nicht angekört und demzufolge zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde:
  - a) Die die Wesensbeurteilung nicht bestehen, weil scheu (nachhaltig unsicher, ängstlich), aggressiv, schussscheu oder nicht beurteilbar sind
  - b) die dem Rassestandard nicht entsprechen
  - c) die ausschliessende Fehler gemäss aktuellem FCI-Standard Nr. 57 bzw. Nr. 239 aufweisen
  - d) mit Entropium oder Ektropium, Distichiasis (auch wenn operativ korrigiert), PRA, Katarakt und Glaukom.
  - e) mit HD-Befund D (mittlere HD) und E (schwere HD)
  - f) die eindeutig Krankheiten oder Defekte aufweisen, welche sich vererben können

#### 2.5.2 Nachträglicher Zuchtausschluss

Vererbt ein in der Zucht stehender Hund nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler (Gesundheit, Wesen, Formwert) oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit auf, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so kann er auf Antrag des Zuchtwarts nach Absprache mit Spezialisten der Hochschulkliniken in Bern oder Zürich, durch

Zuchtreglement MVCS Seite 3 von 13

Entscheid der Zuchtkommission von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des Hundes ist vor dem Entscheid über einen nachträglichen Zuchtausschluss anzuhören.

Dieser muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der nachträgliche Zuchtausschluss wird vom Zuchtwart, nach Ablauf der Einsprachefrist von zwei Wochen, auf der Originalurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

#### 2.6 Formelles

2.6.1 Die Leitung und Organisation der Ankörung obliegt dem Zuchtwart, bzw. der Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission bestimmt die für die Prüfung zuständigen Funktionäre: Einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (Rassenrichter RR oder Gruppenrichter GR) und mindestens einen anerkannten Wesensrichter. Der Vorstand MVCS delegiert aus seiner Reihe ein Mitglied als Beobachter.

- 2.6.2 Die Formwert- und Wesensbeurteilung wird durch die entsprechenden Richter aufgrund des Rassestandards und der vom MVCS vorgegebenen Bedingungen vorgenommen. Sie verfassen den schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für das Ergebnis "Formwert/Wesensbeurteilung bestanden" "Formwert/Wesensbeurteilung nicht bestanden" hervorgehen muss und unterzeichnen ihn.
- 2.6.3 Der Eigentümer des Hundes erhält die Originale der Berichte über den Formwert und die Wesensbeurteilung und, falls der Hund beide Prüfungen bestanden hat, den Körschein. Kopien dieser Dokumente bleiben bei den Akten der Zuchtkommission.
- 2.6.4 Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter erstellt den Körschein für den Hundebesitzer und den Körausweis für die Stammbuchverwaltung SKG. Bereits feststehende Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des angekörten Hundes erscheinen sollen, werden auf dem Körausweis vermerkt (HD, bestandene Prüfungen gem. Art. 5.2)
- 2.6.5 Nach jeder Ankörung erstellt die ZK eine Liste der neu angekörten Hunde zur Publikation in der nächsten Clubzeitung des MVCS, dem HUNDE und dem CynoRomande.
- 2.6.6 Die Besitzer angekörter Hunde sind gehalten, Prüfungsresultate dem Zuchtwart unter Beilage einer Kopie des Prüfungsausweises zu melden, damit dieser sie als Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleiten kann.

Zuchtreglement MVCS Seite 4 von 13

#### 2.7 Resultat der Ankörung

- 2.7.1 Über die Zuchtzulassung kann wie folgt entschieden werden:
  - angekört
  - zurückgestellt
  - nicht angekört
- 2.7.2 Die Bestätigung der Zuchtzulassung erfolgt auf der Abstammungsurkunde mittels Stempelaufdruck "angekört". Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter bestätigt dieses Resultat sowie Ort und Datum der Ankörung mit seiner Unterschrift. Der Entscheid "nicht angekört" wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der STV der SKG gemeldet.
- 2.7.3 Wurde ein Hund in der Wesens- oder Formwertbeurteilung zurückgestellt, kann er diesen Teil der Prüfung bei anderen Richtern einmal wiederholen.

#### 2.8 *Importhunde*

In die Schweiz importierte Hunde müssen die in Art. 2.1, 2.2 und 2.4. dieses Zuchtreglementes aufgestellten Bedingungen erfüllen, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem MVCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert.

Vor der weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung gemäss Art. 2.2 und Art 2.4 bestehen.

#### 2.9 Gebühren

- 2.9.1 Die Gebühr für die Ankörung ist für jede Vorführung unabhängig vom Ergebnis zu entrichten. Sie ist bei der Anmeldung an den MVCS einzuzahlen. Die Quittung ist an der Ankörung vorzuweisen. Die Rückerstattung für nicht vorgeführte Hunde erfolgt nur, wenn dem Zuchtwart ein ärztliches oder tierärztliches Zeugnis vorgelegt und innert 5 Tagen zugestellt wird.
- 2.9.2 Teilrepetenten sind die ganze Ankörgebühr schuldig.

Zuchtreglement MVCS Seite 5 von 13

#### 3. Zuchtbestimmungen

- 3.1 Vorschriften, die die Paarung betreffen
- 3.1.1 Mindest-/Höchstalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung angekörter Rüden und Hündinnen ist 18 Monate (Deckdatum).

Als Höchstzuchtalter für Hündinnen gilt das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag); (Deckdatum).

Für Rüden gilt keine obere Altersbegrenzung.

Ausnahme: Für Hündinnen in guter Kondition kann die ZK auf begründetes Gesuch, nach gründlicher tierärztlicher Untersuchung (incl. Blutuntersuchung betr. Organfunktionen), eine Verlängerung für einen Zusatzwurf innerhalb eines Jahres schriftlich bewilligen. Das Gesuch muss mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung im Besitz des Zuchtwarts sein. Die Zuchtzulassung erlischt definitiv am 9. Geburtstag (vollendetes 9. Lebensjahr) der Hündin.

- 3.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den MVCS persönlich zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde, Körschein).
- 3.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsvorschriften erfüllt. Vor einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden soll sich der Züchter mit dem Zuchtwart insbesondere betreffs Einhaltung der HDBestimmungen absprechen.
- 3.3.1 Beim Zuchteinsatz muss von beiden Partnern ein Augenattest ausgestellt durch einen anerkannten Ophtalmologen (ECVO) vorliegen, welches bescheinigt, dass der Hund frei von vererbten Augenerkrankungen ist. Dieses Attest darf beim Zuchteinsatz nicht älter als 12 Monate sein (Ausnahme Goniodysplasie). Der Untersuch auf Goniodysplasie (Gonioskopie) ist nur einmal, bei der 1. Augenuntersuchung, nötig.

Bei Paarungen mit einem im Inland stehenden Zuchtpartner muss mindestens ein Zuchtpartner frei von Goniodysplasie sein. Bei Paarungen mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner ohne gültiges Augenattest (gemäss Art. 2.2.5) muss das inländische Zuchttier frei von Goniodysplasie sein.

3.4 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder nachträglich von der Zucht ausgeschlossen wurden und ev. im Ausland zugelassen sind, sind nicht gestattet.

Zuchtreglement MVCS Seite 6 von 13

- 3.5 Es ist nicht gestattet, kurzhaarige und drahthaarige Magyar Vizslas zu kreuzen.
- 3.6 Hüftgelenksdysplasie (HD): HD-A und HD-B Hunde können miteinander gepaart werden. HD-C-Hunde dürfen nur mit einem HD-A oder HD-B Hund gepaart werden. Es gilt jeweils die schlechtere Auswertung (FCI-Regelung!).
- 3.7 Inzestpaarungen: Vater/Tochter, Mutter/Sohn oder Vollgeschwister sind nicht gestattet.
- 3.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglementes der FCI" und im ZER Art. 11.4 geregelt.
- 3.9 Die Zuchtrechtsabtretung ist in Art. 14 des "Internationalen Zuchtreglementes der FCI" und im ZER Art. 7.1 7.9 geregelt.
- 3.10 Die "auswärtige Aufzucht" ist im ZER Art. 8.1 bis 8.6 geregelt.

#### 3.11 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen nach der Paarung dem Zuchtwart zuzusenden. Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, jeden Deckakt seines Rüden mit der MVCS-Meldekarte dem Zuchtwart zu melden

#### 4. Der Wurf

- 4.1 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden (Wurfdaten). Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt (auch mit tierärztlichem Eingriff), auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Ausnahme: Nach der Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten vom Wurfdatum an gerechnet einzuräumen.
- 4.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (ZER Art. 11.13)
- 4.3 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung oder Kondition überfordert und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen (ZER 11.14).
  Das Gewicht aller Welpen ist in jedem Falle regelmässig zu kontrollieren und schriftlich zuhanden der Wurfkontrolle festzuhalten.

Zuchtreglement MVCS Seite 7 von 13

- 4.3.1 Für die Aufzucht mit einer Amme gilt Art. 11.16 ZER
- 4.4 Bei Welpen, die dem Rassestandard nicht entsprechen (z.B. "Langhaar"), hat der Züchter dies auf der Wurfmeldung (Formular SKG) zu vermerken und der Zuchtwart für den/die Welpen den Vermerk "zur Zucht gesperrt" zu beantragen.
- 4.5 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen von der Zuchtkommission bewilligt werden. (ZER 11.13).
- 4.6 Allfällige Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu entfernen. Der Züchter ist für die fachgerechte Ausführung dieses Eingriffs und für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Die Ausführung durch einen Tierarzt bietet Gewähr für eine tierschutzgerechte schmerzsparende Operation.
- 4.7 Jede Zuchtstätte wird vor dem ersten Belegen einer Hündin oder nach grösseren Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel) durch den Zuchtwart oder einen Stellvertreter kontrolliert. Der Bericht der Zuchtstätten-Vorkontrolle muss den Wurfmeldeunterlagen beigelegt werden. Jeder Wurf wird vom Zuchtwart oder einem Stellvertreter zwischen der 7. und 9. Lebenswoche kontrolliert, wobei die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde kontrolliert werden. Es wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Kontrollierenden und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, eine Kopie geht zu den Akten der Zuchtkommission. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss eine Grosswurfkontrolle in den 3 ersten Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Zwischen der 7. und 9. Lebenswoche wird die eigentliche Wurfkontrolle (Wurfabnahme) durchgeführt.
  - Zusätzliche Kontrollen können, insbesondere bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, vorgenommen werden.
- 4.8 Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfkontrolle eindeutig mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- 4.9 Werden bei der Kontrolle des Wurfes Jungtiere mit bleibenden zuchtausschliessenden Fehlern festgestellt, so sind diese vom Zuchtwart der SHSB-Stammbuchverwaltung als "zur Zucht gesperrt" zu melden. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Abstammungs-urkunde.

Zuchtreglement MVCS Seite 8 von 13

4.10 Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle hat der Züchter dem MVCS die Gebühren gemäss Art. 9 zu bezahlen.

#### 4.11 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Jede Zuchtstätte muss über eine ausreichend grosse Unterkunft und einen ebensolchen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sichtund Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden.

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter (Nässe, Kälte) benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Welpen sollen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.

Die Mindestabmessung der Unterkunft beträgt 12  $m^2$ , die des Auslaufs 50  $m^2$ .

Unterkunft, Auslauf, Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.

Zuchtreglement MVCS Seite 9 von 13

- 4.12 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Gleichzeitig wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine gebührenpflichtige Nachkontrolle durchgeführt.
  - Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER Art 15 vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Zuchtstättenberaters der SKG beantragt werden.
- 4.13 Der Zuchtwart oder ein Stellvertreter ist berechtigt, die Zuchtstätte und alle in dieser gehaltenen Hunde zu jeder zumutbaren Zeit, mit oder ohne vorheriger Anmeldung, zu kontrollieren.
- 4.14 Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft und mit Mikrochip eindeutig gekennzeichnet, frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
  - Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. (ZER 11.24).

#### 5. Administrative Verpflichtungen

- 5.1 Der Züchter ist verpflichtet:
  - ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Zuchtkommission auf Verlangen vorzuweisen. (ZER 10.11;10.12)
  - jede Belegung mittels einer Kopie des offiziellen Deckbescheinigungs-Formulars der SKG dem Zuchtwart innert 8 Tagen anzuzeigen.
  - der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, jeden Deckakt seines Rüden mit der MVCS-Meldekarte innert 8 Tagen dem Zuchtwart zu melden.
  - einen gefallenen Wurf mit der MVCS-Meldekarte dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden
  - ebenfalls meldepflichtig sind leer gebliebene Hündinnen.
  - das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart zuzustellen:
    - Original-Deckbescheinigung (Formular SKG)
    - Original- Abstammungsurkunde der Mutterhündin
    - Mitgliederausweis SKG-Sektion (berechtigt zu reduzierter Eintragungsgebühr)

Liste der bereits bekannten Eigentümer

Zuchtreglement MVCS Seite 10 von 13

Bei ausländischen Deckrüden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie der Zuchtzulassung und HD-Ausweis

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung zur Korrektur und/oder der Vervollständigung an den Züchter retourniert und erst danach an die Stammbuchverwaltung SKG weitergeleitet.

#### 5.2 Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen unverzüglich an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen (=angekörten) und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden
- der Zuchtwart muss die HD-Auswertungen periodisch kontrollieren und jährlich publizieren.
- der Stammbuchverwaltung laufend die nötigen Angaben über Zuchttiere zu melden, damit diese Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können (siehe dazu Art. 2.6.5 und 2.6.6). Neben der Angabe über den HD-Befund werden folgende Gebrauchs- und Jagdhundeprüfungen eingetragen:
  - Gebrauchshundeprüfungen der SKG (ausser BH 1) mit AKZ
  - VJP Verbandsjugendprüfung
  - HZP Herbstzuchtprüfung
  - AZP Alterszuchtprüfung
  - VGP Verbandsgebrauchsprüfung
  - VSwP Verbandsschweissprüfung
  - Btr Bringtreueprüfung
  - Vbr Verlorenbringen
  - BICP und 1000 m Schweissprüfungen gemäss TKJ
  - andere 1000 m Schweissprüfungen.

### 6. Organisation

Die Zuchtkommission überwacht das Zuchtgeschehen, wird vom Zuchtwart (ZW) geleitet und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zuchtkommission organisiert und betreut das gesamte Zuchtwesen wie Ankörung, Zuchtstättenkontrolle, Wurfkontrolle, etc. gemäss den Bestimmungen des ZER der SKG und dem Zuchtreglement des MVCS.

Der Zuchtwart ist für alle Zuchtbelange, soweit dies erforderlich ist, für den MVCS unterschriftsberechtigt. Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstands.

Zuchtreglement MVCS Seite 11 von 13

Der Zuchtwart organisiert mindestens einmal jährlich eine Züchterversammlung. In Ausnahmefällen kann auf Begehren von mindestens drei Zuchtstätteninhabern eine Züchterversammlung einberufen werden.

#### 7. Rekurse

Mittels eingeschriebenem Brief kann innert 2 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Rekurs erhoben werden

- gegen Entscheide der Körrichter bei der Zuchtkommission
- gegen Entscheide des Zuchtwartes und der Zuchtkommission beim Vorstand

Gleichzeitig sind Fr. 100.- Rekursgebühren zu hinterlegen (Einzahlung an MVCS-Kasse), die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Bei Abweisung fällt die Rekursgebühr an die Kasse des MVCS. Die Zuchtkommission hat bei Rekursen gegen Entscheidungen der Körrichter, soweit es sich nicht um Zuchtausschlussgründe gemäss ZR MVCS 2.5.1 c), d) handelt, eine nochmalige Beurteilung durch andere Körrichter anzuordnen. Das zweite Urteil ist verbindlich und endgültig. Die Rekursgebühr wird zurückerstattet, die erneute Vorführung ist jedoch gebührenpflichtig. Die am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Sind in der Anwendung des Zuchtreglementes MVCS Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 12.9 ZER offen.

#### 8. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement MVCS und/oder gegen die Bestimmungen des ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZER Art. 15 ff).

#### 9. Gebühren

- 9.1 Der MVCS erhebt im Zusammenhang mit dem Zuchtwesen Gebühren, die jährlich von der GV festgelegt werden (Art. 23, lit. e Statuten MVCS), für folgende Leistungen:
  - Ankörung
  - Wiederholung bzw. Teilwiederholung der Ankörung
  - Zuchtstättenkontrolle
  - Nachkontrolle der Zuchtstätte
  - Wurfkontrolle pro Welpe
  - Grosswurfkontrolle
- 9.2 Für Nicht-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.

Zuchtrealement MVCS Seite 12 von 13

#### 10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 Bei Vorliegen besonderer a.o. Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen, begründeten Fällen, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen dürfen.
- 10.2 Für Importhunde, die ins SHSB eingetragen werden sollen, gelten die Bedingungen ZER 9.3.

#### 11. Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung MVCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

#### 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des MVCS am 26. März 2006 in Wiliberg genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie deren Ergänzungen und Einzelbeschlüsse.

Das Reglement tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Bis zu diesem Datum gelten die Bestimmungen des Zuchtreglementes MVCS vom 11. März 2001 und dessen Ergänzungen nur soweit sie nicht dem ZER der SKG vom 24. April 2004 widersprechen.

Der Präsident:

Der Zuchtwart:

Hans Christen

Verena Füglister

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom

23. August 2006

Der Zentralpräsident:

Der Präsident des AA Zuchtfragen und SHSB:

Peter Ruh

Dr.med.vet. Peter Lauper

Zuchtreglement MVCS Seite 13 von 13

Notizen:			



FMS Druck AG
Bahnhofstrasse 31
8560 Märstetten
Telefon 071 659 01 59
Telefax 071 659 01 55
info@fmsdruck.ch

www.fmsdruck.ch

